



**STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ**

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**DEZERNAT ORDNUNG,
SICHERHEIT, SPORT,
GESUNDHEIT & BÜRGERSERVICE**

30. April 2025

Ihr Zeichen: Zeichen

Aktenzeichen:

Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Ansprechpartner/-in

Herr Gransalke

Besucheradresse:

Berliner Straße 154

03046 Cottbus

T +49 355 6123456

F +49 355 612133703

ordnungsamt@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz erlässt gemäß § 1 Abs. 1 und Absatz 2 und § 13 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 19) §§ 35 Satz 2, § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist in der Zeit von 17:00 – 05:00 Uhr im nachfolgenden Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung untersagt:

Bereich am Staatstheater, begrenzt durch die Karl-Liebknecht-Straße – Schillerstraße - August-Bebel-Straße - Wernerstraße (siehe Kartenauszug – Bereich Schillerplatz)

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen. Sie gilt nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 2. Mai 2025 und wird bis zum 31. Oktober 2025 befristet.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

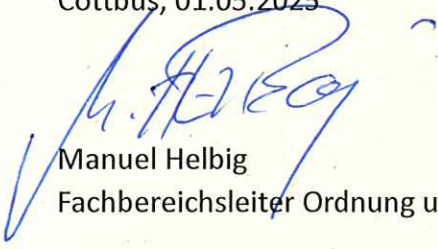
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zu erheben.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs.

Hinweis:

Gem. § 41 Abs.4 Satz 1 VwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist im Sicherheitszentrum der Stadt Cottbus in der Berliner Straße 154 einzusehen. Gleichzeitig ist die Allgemeinverfügung auch im Internet unter www.cottbus.de/alkoholverbot einsehbar.

Cottbus, 01.05.2025



Manuel Helbig

Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit